

Kirchenordnung (Gemeindeverfassung) der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main

Vorwort und Grundartikel

Vorwort

Die Kirchenordnung der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde zu Frankfurt am Main geht unmittelbar zurück auf die von Calvin der Straßburger französischen Flüchtlingsgemeinde gegebene Ordnung. Diese Ordnung wurde im Jahre 1552 für die nach England geflüchteten wallonischen Väter unserer Gemeinde, die sich 1550 in Glastonbury als Fremdgemeinde sammelten, von ihrem ersten Pfarrer Valérand Poullain, mit geringen Änderungen übernommen. Als die Gemeinde um ihres Glaubens willen unter der Regierung von Maria der Katholischen England verlassen musste und am 18. März 1554 in Frankfurt von dem Rat der Freien Reichsstadt auf eine Bittschrift ihres Pfarrers Poullain hin aufgenommen wurde, brachte sie ihre Ordnung mit, die zusammen mit dem Glaubensbekenntnis der Gemeinde, unterzeichnet von dem Pfarrer und den Ältesten, zu Pfingsten 1554 dem Rat der Freien Reichsstadt vorgelegt und nach Drucklegung am 13. September 1554 zu den Ratsakten genommen wurde.

Die vorliegende, durchgesehene Fassung der Kirchenordnung ist eine abermalige Überarbeitung der Fassung vom 26.4./14.5.1933 und vom 25.11./20.12.1953 und wurde durch Beschluss des Konsistoriums vom 12.10.1978 der Gemeindeversammlung vorgelegt und von dieser am 11.2.1979 genehmigt.

Grundartikel

Die Evangelische Französisch-reformierte Gemeinde zu Frankfurt am Main will mit ihrer Ordnung wie mit ihrer Verkündigung durch Wort und Sakrament allein die frohe Botschaft von der freien Gnade Gottes in Jesus Christus bezeugen, wie sie uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als dem einen Wort Gottes offenbart wird. Sie weiß sich damit als ein Glied der im wahren Glauben geeinten Kirche Jesu Christi.

Sie bekennt ihren Glauben im ehrfürchtig gehorsamen und an der Heiligen Schrift prüfenden Hören auf die Bekenntnisschriften der nach Gottes Wort reformierten Kirche, im besonderen auf das von ihren Vätern im Jahre 1554 dem Rat der Freien Reichsstadt Frankfurt überreichte Glaubensbekenntnis, auf den Heidelberger Katechismus sowie auf die Theologische Erklärung von Barmen 1934.

Abschnitt I

Die Gemeinde, ihre rechtliche Stellung und ihre Glieder

Artikel 1 Rechtliche Stellung der Gemeinde

1. Die Evangelische Französisch-reformierte Gemeinde zu Frankfurt am Main steht in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, deren Einheit sie freudig bejaht.

2. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. Auf Grund ihrer überkommenen, in ihrer Kirchenordnung niedergelegten Rechte verwaltet die Evangelische Französisch-reformierte Gemeinde ihre Angelegenheiten selbständig entsprechend ihrer Ordnung.

Eine Änderung dieser Ordnung und der bestehenden Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde kann nur von dem Konsistorium und der Gemeindeversammlung gemäß den Bestimmungen der Ordnung der Gemeinde beschlossen werden.

Diese Rechtsstellung der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde zu Frankfurt am Main wurde in dem Preußischen Gesetz vom 28.09.1899 über die Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche im Konsistorialbezirk Frankfurt in §§3,50 sowie in gleicher Weise durch die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main vom 12.01.1923 in §§ 3,51 bestätigt.

Nach Eingliederung der Evangelischen Landeskirche Frankfurt in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ist diese Rechtsstellung gemäß Art. 3, Abs. 5 der Ordnung der EKHN vom 17.03.1949 und lt. Vertrag zwischen der Kirchenleitung der EKHN und der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde vom 28.03.1965 nebst der Ergänzung vom 15.09.1970 auch weiterhin gewährleistet.

4. Die Evangelische Französisch-reformierte Gemeinde zu Frankfurt am Main bildet zusammen mit der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde zu Frankfurt am Main zur Förderung und zur Erfüllung der den beiden Gemeinden gemeinsamen geistlichen Aufgaben sowie für die Verwaltung der gemeinsamen finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten einen Stadtsynodalvorstand, der durch die Evangelisch-reformierte Stadtsynode Frankfurt am Main vertreten wird.

Artikel 2 Auftrag der Gemeinde

1. Als Gemeinde Jesu Christi hat die Evangelische Französisch-reformierte Gemeinde zu Frankfurt am Main den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und ihren Gehorsam ihm als ihrem alleinigen Herrn gegenüber im Glauben zu bewähren. Sie ist dafür verantwortlich, dass das Evangelium in ihrer Mitte gemäß dem Grundartikel recht verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

2. Im Glauben und in der Liebe ist sie verbunden mit allen Kirchen, die Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland bekennen (Oekumene), im besonderen mit den nach Gottes Wort reformierten Gemeinden und Kirchen, vor allem auf Grund gemeinsamer Geschichte und gemeinsamer Aufgaben mit der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde zu Frankfurt am Main.

3. Als eine durch ihre geschichtliche Eigenart gegebene Aufgabe versteht sie die Pflege der Gemeinschaft mit anderen französisch-reformierten Flüchtlingsgemeinden sowie mit den reformierten Glaubensbrüdern in Frankreich, Belgien und in der Schweiz.

Artikel 3 Erwerb der Gemeindegliedschaft

1. Die Gemeindegliedschaft wird erworben:

a) durch die in der Gemeinde vollzogene Taufe,

b) durch die in der Gemeinde vollzogene Konfirmation, es sei denn, dass die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen.

c) durch Aufnahmebeschluss des Konsistoriums.

2. Nach Frankfurt am Main zuziehende Glieder anderer französisch-reformierter Gemeinden, die ihre Mitgliedschaft nach Möglichkeit durch eine Bescheinigung ihrer bisherigen Gemeinde nachweisen sollen, erwerben ohne besonderen Antrag die Gemeindegliedschaft.

3. Der Antrag auf Neuaufnahme ist schriftlich an das Konsistorium zu stellen und muss eine Darlegung der bisherigen Kirchenzugehörigkeit enthalten.
Bei Ablehnung von Aufnahmegesuchen ist das Konsistorium zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

4. Dem neuen Mitglied ist eine Urkunde über seine Gemeindegliedschaft auszustellen, die von dem Präses-Ältesten und dem Pfarrer zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen ist.

5. Der Gemeinde nicht angehörende Kinder können auf Antrag vom Konsistorium zum Konfirmandenunterricht und zur Konfirmation zugelassen werden. Hierbei ist die Konfirmation ohne Erwerb der Gemeindegliedschaft nur mit Genehmigung des Konsistoriums auf Antrag möglich.

Artikel 4 Verlust, Ruhen und Wiederaufleben der Gemeindegliedschaft

1. Die Gemeindegliedschaft erlischt:

a) durch Austritt aus der Kirche,

b) durch schriftliche Erklärung an das Konsistorium über den Anschluss an eine andere evangelische Kirchengemeinde,

c) durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft, deren Mitgliedschaft mit der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche unvereinbar ist,

d) durch Feststellung des Konsistoriums (vgl. Art. 22).

2. Die Gemeindegliedschaft ruht, falls ein Gemeindeglied durch Wegzug von Frankfurt seinen hiesigen Wohnsitz endgültig aufgibt. Das Gemeindeglied kann jedoch weiterhin Glied der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde zu Frankfurt am Main bleiben, wenn die Lage des neuen Wohnortes eine regelmäßige Teilnahme am kirchlichen Leben der Gemeinde zulässt. Im übrigen kann ein verziehendes Gemeindeglied seine Verbindung zur Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde trotz Ruhens seiner Rechte und Pflichten aufrechterhalten, indem es seinerseits zum Aufbau der Gemeinde weiter beiträgt, andererseits

die Gemeinde es ständig durch Zusenden des Reformierten Kirchenblattes und sonstiger gemeindlicher Mitteilungen über das Gemeindeleben unterrichtet.

3. Haben Gemeindeglieder ohne Aufgabe ihres Wohnsitzes in Frankfurt vorübergehend einen zweiten Wohnsitz außerhalb Frankfurts genommen, so bleibt ihre Gemeindegliedschaft in vollem Umfang erhalten.

4. Sobald ein früheres Gemeindeglied seinen Wohnsitz nach Frankfurt zurückverlegt, leben seine alten Rechte und Pflichten wieder auf.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

1. Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf unentgeltliche Vornahme aller kirchlichen Amtshandlungen.

2. Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, sich der kirchlichen Ordnung gemäß zu verhalten und ihren Anteil an den kirchlichen Lasten zu tragen. Damit ist die Erwartung verbunden, dass sie auch am gemeindlichen Leben teilnehmen.

3. Jedes Gemeindeglied (vgl. Art. 3), das am Tag der Gemeindeversammlung konfirmiert ist oder das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt. Wer in einer anderen Gemeinde konfirmiert wurde und noch nicht 16 Jahre alt ist, teilt dies der EFRG vor der Ausübung des Wahlrechts bzw. des Abstimmungsrechts mit. Die Ausnahme regelt Abs. 4.

4. Von der Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen:

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- b) wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
- c) wer sich nach Feststellung des Konsistoriums gem. Art. 22 von der Gemeinde getrennt hat,
- d) wer zu den kirchlichen Lasten nicht nach seiner Verpflichtung beiträgt.

Abschnitt II

Die gemeindlichen Dienste

Artikel 6 Die Ausrichtung ihrer Dienste als Aufgabe der Gemeinde

Als eine nach Gottes Wort reformierte Gemeinde hat die Evangelische Französisch-reformierte Gemeinde zu Frankfurt am Main nach rechter Ordnung die Dienste der Prediger, Ältesten und Diakone sowie Dienste, die sonst zum Aufbau der Kirche Jesu Christi zu ordnen sind, auszurichten.

1. Pfarrer

Artikel 7 Das Predigtamt

Unbeschadet des allen Christen aufgetragenen Dienstes, das Evangelium zu bezeugen, ist der Pfarrer ein Gemeindeglied, das zu dem besonderen Dienst der öffentlichen Verkündigung des

Wortes Gottes durch Schriftauslegung, Taufe und Abendmahl berufen ist. Den Dienst am Wort hat er in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung zu versehen.

Artikel 8 Wahl, Bestätigung, Berufung und Einführung

1. Wahl, Berufung und Verpflichtung des Pfarrers ist allein Angelegenheit der Gemeinde gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.
2. Wählbar ist jeder zur Verwaltung des geistlichen Amtes in der Evangelischen Kirche auf Grund der hierfür vorgeschriebenen Vorbildung befähigte evangelische Christ, welcher dem reformierten Bekenntnis der Gemeinde zustimmt und bereit ist, das Pfarramt im Sinne und Geist des Bekenntnisses nach der Kirchenordnung und der Gottesdienstordnung der Gemeinde zu verwalten.
3. Wer zum Pfarrer der Gemeinde gewählt wird, hat die Botschaft von der Offenbarung Gottes in Jesus Christus rein und unverfälscht, treulich und fleißig zu verkünden. Danach soll er sein Predigen und Lehren, trösten und Vermahnen richten und sich hiervon durch keine Gunst der Menschen, durch keine Furcht und Gefahr abwenden oder abschrecken lassen.
4. Die Pfarrwahl wird entsprechend der Wahlordnung der Gemeinde durchgeführt. Nach Annahme durch den Gewählten ist die Wahl der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über das Reformierte Mitglied im Leitenden Geistlichen Amt unter Beifügung der Personalien und Wahlakten zur Bestätigung anzuzeigen, die nur aus folgenden Gründen versagt werden kann:
 - a) Wegen Fehlens der persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen.
 - b) Wegen Verstoßes gegen die Wahlbestimmungen der Ordnung der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde.
 - c) Falls festgestellt wird, dass der Bewerber bei den Wählern um Stimmen geworben hat.
5. Nach Eingang der Bestätigung erfolgt die Verpflichtung des Berufenen in einer Sitzung des Konsistoriums durch unterschriftliche Anerkennung der Kirchenordnung.
6. Nach vorheriger Ankündigung im Gottesdienst findet an dem darauf folgenden Sonntag die Einführung des Berufenen durch einen reformierten Pfarrer unter Mitwirkung des Konsistoriums statt.

Artikel 9 Amtsdauer

1. Die Wahl des Pfarrers erfolgt für 8 Jahre. Ein- oder mehrmalige Verlängerung um jeweils 8 Jahre ist möglich. Über die jeweilige Verlängerung oder Beendigung der Tätigkeit des Pfarrers für die Gemeinde entscheidet das Konsistorium mit 2/3 Mehrheit. Das Recht des Pfarrers, von sich aus seinen Dienst in der Gemeinde aufzukündigen, bleibt unberührt.
2. Besoldung und Versetzung in den Ruhestand regeln sich nach den hierfür geltenden Vorschriften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
3. Bei Dienstvergehen untersteht der Pfarrer dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Artikel 10 Vorübergehende Verhinderung

Bei kurzfristiger vorübergehender Verhinderung hat der Pfarrer für seine Vertretung zu sorgen. Bei längerer Verhinderung kann das Konsistorium die Anstellung eines Vertreters beschließen.

2. Älteste

Artikel 11 Wählbarkeitsvoraussetzung und Amtsdauer der Ältesten

1. Zu Ältesten werden von der Gemeindeversammlung sechs Gemeindeglieder gewählt.
2. Wählbar sind alle in dem Verzeichnis der Gemeindeglieder aufgeführten stimmberechtigten Gemeindeglieder, die
 - a) das 23. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) der Gemeinde durch die Teilnahme am kirchlichen Leben ein gutes Vorbild geben, als untadelig befunden werden im Sinne von 1. Tim 3, 2-7, Tit. 1, 5-9 und nach dem Maß der ihnen gewährten Gaben für den Dienst der Ältesten würdig und fähig erscheinen,
 - c) bereit sind das Einführungsversprechen (Art. 12, Abs. 3) abzulegen.
3. Eltern und Kinder oder Geschwister können ausnahmsweise zugleich im Amt sein, dagegen dürfen Eheleute nicht gleichzeitig dem Konsistorium angehören.
4. Änderung der Satzung lt. Konsistoriumsbeschluss vom 14.11.1984
Art. 11, Ziffer 4, Satz 1 hat jetzt folgenden Wortlaut:
Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre, für das gem. Art. 35 in der dort erwähnten Ergänzungswahl gewählte Gemeindeglied gilt die Amtsdauer des ausgeschiedenen Ältesten oder Diakons. Jedes Jahr scheidet der am längsten im Amt befindliche Älteste aus dem Konsistorium aus; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Nach mehr als dreijähriger ununterbrochener Amtsdauer Ausscheidende sind erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar.
5. Die mit Ablauf ihrer Amtszeit Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Artikel 12 Einführung und Verpflichtung

1. Die Ältesten versehen ihren Dienst in Bindung an das Wort Gottes nach ihrem Einführungsversprechen und den Ordnungen der Gemeinde.
2. Die in der Gemeindeversammlung ordnungsgemäß gewählten Ältesten werden im sonntäglichen Gottesdienst eingeführt und durch Abnahme des Einführungsversprechens verpflichtet.
3. Das Einführungsversprechen lautet:
„Sind Sie bereit, den Ihnen anvertrauten Dienst, entsprechend dem Grundartikel und den Ordnungen unserer Gemeinde, uneigennützig wahrzunehmen und sich bei Ihren Entscheidungen angesichts der Erfordernisse und Möglichkeiten unserer Zeit vom Wort Gottes leiten zu lassen? Versprechen Sie, nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen,

dass die Gemeinde ihrem Auftrag gerecht wird? Wollen Sie dazu stehen, so bekunden Sie es durch Ihr Ja-Wort und mit Handschlag.“

4. Der Älteste ist in sein Amt erst eingetreten, nachdem er durch sein Ja-Wort das Einführungsversprechen gegeben hat.

5. Wiedergewählte Älteste sind an ihr früher gegebenes Einführungsversprechen zu erinnern.

Artikel 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Ältesten üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen im Dienst für die Gemeinde entstanden sind, sollen aus der zuständigen Kasse erstattet werden.

Artikel 14 Besondere Aufgaben der Ältesten

1. Den Ältesten ist vornehmlich der Dienst der Vorsteher der Gemeinde aufgetragen.
2. Sie sind zu brüderlichen Vorhaltungen und Ermahnungen gegenüber einem jeglichen Gemeindeglied berechtigt und verpflichtet, wenn sein Lebenswandel in auffälliger Weise dem eines Christen widerspricht. Dabei haben sie des Wortes Gottes in 1. Petr. 5,3 eingedenk zu sein, dass sie nicht herrschen, sondern Vorbilder der Gemeinde sein sollen.

3. Den Ältesten obliegt die Verwaltung der Ministerialkasse (Kirchenkasse) und aller von der Gemeinde unterhaltenen Gebäude und Einrichtungen.
Sie haben hierbei in besonderem Maße dafür zu sorgen, dass das der Gemeinde anvertraute irdische Gut allein in den Dienst ihres Auftrags gestellt wird.

Artikel 15 Das Presbyterium

Pfarrer und Älteste bilden gemeinsam das Presbyterium. Das Presbyterium wählt in der ersten Sitzung nach Einführung des oder der Neugewählten für die Dauer des laufenden Verwaltungsjahres einen Ältesten zum Präses-Ältesten und auf dessen Vorschlag seinen Stellvertreter.

3. Diakonie

Artikel 16 Das Diakonenamt

1. Den Diakonen ist im Namen Jesu Christi und der ganzen Gemeinde der besondere Dienst der Liebe an den Notleidenden, Kranken, Verlassenen und Alten aufgetragen, unbeschadet der jedem Christen gesetzten Pflicht; durch sein eigenes Leben und Handeln Zeugnis von der Barmherzigkeit Christi abzulegen.

2. Der Dienst der Diakonie ist im einzelnen in der vom Konsistorium genehmigten Diakonieordnung geregelt.

Artikel 17 Wahl und Amtsdauer

1. Die Diakonie besteht aus sechs Gemeindegliedern, die von der Gemeindeversammlung gewählt werden.
2. Für die Diakonie gelten die Bestimmungen der Artikel 11, Abs. 2-5 (Wählbarkeitsvoraussetzung und Amtsdauer), 12 (Einführung und Verpflichtung) und 13 (Ehrenamtliche Tätigkeit) entsprechend.

Artikel 18 Der Präses-Diakon

Die Diakonie wählt in der ersten Sitzung nach Einführung des oder der Neugewählten für die Dauer des laufenden Verwaltungsjahres ihren Präses-Diakon, der den Vorsitz in den Versammlungen der Diakonie führt und auch die Diakoniekasse verwalten soll.

4. Die sonstigen gemeindlichen Dienste

Artikel 19

1. Außer den Diensten der Pfarrer, Ältesten und Diakone können in der Gemeinde nach Bedarf auch andere Dienste eingerichtet werden, da jedes Glied der Gemeinde nach seiner besonderen Gaben zum Dienst gerufen ist. Hierzu zählen die Dienste der Gemeindeschwester, der Helfer in der Jugend- und Frauenarbeit und andere.
2. Mindestens einmal im Verwaltungsjahr hat der Präses-Älteste zu einer Versammlung des Konsistoriums alle in der Gemeinde tätigen Kräfte einzuladen, um ihnen Gelegenheit zu geben, die jeweils auf ihrem Arbeitsgebiet besonders interessierenden Fragen gemeinsam mit dem Konsistorium zu erörtern.

Abschnitt III

Das Konsistorium

Artikel 20 Brüderliche Leitung der Gemeinde

1. Weil die Ordnung der nach Gottes Wort reformierten Kirche der Alleinherrschaft Jesu Christi Raum geben soll, kann nicht ein Einzelner mit der Leitung der Gemeinde betraut sein, sondern eine brüderliche Gemeinschaft: das aus den von der Gemeinde gewählten Pfarrern, Ältesten und Diakonen bestehende Konsistorium.
2. Pfarrer, Älteste und Diakone haben gemeinsam im Konsistorium die Gemeinde entsprechend ihrem Auftrag recht zu verwalten. Ihnen ist gemäß dieser Ordnung die Leitung der Gemeinde in allen geistlichen und weltlichen Dingen anvertraut als brüderlicher Dienst in Verantwortung gegenüber Jesus Christus als dem alleinigen Herrn der Kirche.
3. Die Mitglieder des Konsistoriums dürfen sich keinerlei Vorrechte untereinander und vor den anderen Gemeindegliedern anmaßen, da jeder Dienst in der Gemeinde nur Zeugnis für den Dienst ist, den Jesus Christus selbst an uns getan hat und tut.

Artikel 21 Geistliche Aufgaben

Das Konsistorium hat in besonderer Weise darauf zu achten, dass in der Gemeinde das Wort Gottes lauter und uneingeschränkt verkündigt wird, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß ausgeteilt und die Gottesdienste nach reformierter Ordnung gehalten werden. Es hat weiter darauf zu achten, dass Pfarrer, Älteste und Diakone und alle, die sonst gemeindliche Dinge versehen, ihren dienstlichen Verpflichtungen treu nachkommen.

Artikel 22 Verlust der Rechte eines Gemeindegliedes

1. Wenn ein Gemeindeglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht und gegenüber wiederholter seelsorgerlicher Mahnung durch Pfarrer und Älteste sich unzugänglich gezeigt hat, so kann das Konsistorium feststellen, dass das betreffende Gemeindeglied sich von der Gemeinde getrennt hat. Eine solche Feststellung hat den Verlust der Rechte eines Gemeindeglieds zur Folge.
2. Das Konsistorium hat dieses dem Betreffenden mitzuteilen und ihn darauf hinzuweisen, dass kirchliche Handlungen und die Rechte eines Gemeindegliedes von ihm nicht in Anspruch genommen werden können.
3. Die Mitteilung des Konsistoriums hat außerdem den Hinweis zu enthalten, dass die durch die Taufe gegebene Zusage Gottes davon nicht berührt wird.
4. Durch Beschluss des Konsistoriums kann die Feststellung aufgehoben werden, wenn der Betreffende dies beantragt und sein Verhalten ändert.

Artikel 23 Vertretung der Gemeinde und Stellung des Präses-Ältesten

1. Vorstand der Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das Konsistorium. Es wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präses-Ältesten oder seinen Vertreter zusammen mit einem Mitglied des Konsistoriums, in geistlichen Angelegenheiten zusammen mit dem Pfarrer.
2. Den Vorsitz im Konsistorium führt der Präses-Älteste. Ihm obliegt als primus inter pares in ständiger Abhängigkeit von dem Konsistorium auch die Geschäftsführung.
3. Für die Vertretung in speziellen Geschäftsbereichen (z. B. Hausverwaltung) und für einen beschränkten Zeitraum kann das Konsistorium Sondervollmachten erteilen.

Artikel 24 Aufgabenbereiche

Zum Aufgabenkreis des Konsistoriums gehören insbesondere:

1. die Aufsicht über das gesamte Kirchenwesen und die Kirchenverwaltung der Gemeinde,
2. die Feststellung des Verlusts der Rechte eines Gemeindegliedes,
3. die Vorbereitung sämtlicher Vorlagen und Anträge für die Gemeindeversammlung,
4. die Vorschläge für die Wahlen von Pfarrer, Ältesten und Diakonen,
5. die Bestellung von Gemeindegliedern zu besonderen gemeindlichen Diensten,

6. die Ernennung und Entlastung von Pfarrverwesern und Vikaren, von Kirchenbeamten und Angestellten, der Abschluss der erforderlichen Dienstverträge mit ihnen und der Erlass von Dienstanweisungen,
7. die Vorbereitung und Beschlussfassung über Änderungen der bestehenden Kirchenordnung und der Gottesdienstordnung sowie Vorlage dieser Beschlüsse an die Gemeindeversammlung zur Genehmigung,
8. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan der Ministerialkasse sowie die Abnahme der jährlichen Rechnungslegung der Ministerial- und Diakoniekasse,
9. die Aufsicht über das Gemeindevermögen und dessen Verwaltung, die Genehmigung von Vermögensanlagen, einschließlich Ankaufs, Verkaufs und dinglicher Belastung von Grundeigentum der Gemeinde,
10. die Benennung der in die Evangelisch-reformierte Stadtsynode zu entsendenden Gemeindeglieder,
11. die Aufstellung des Verzeichnisses der stimmberechtigten Gemeindeglieder,
12. der Betrieb von gemeindlichen Einrichtungen, insbesondere eines Kindergartens.

Artikel 25 Ausschüsse

1. Das Konsistorium kann zur Vorbereitung besonderer Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen, zu denen es auch dem Konsistorium nicht angehörende sachkundige Gemeindeglieder berufen kann. Es kann diesen Ausschüssen Richtlinien geben und sie auch mit Vollmacht betrauen.
2. Die Ausschüsse haben dem Konsistorium auf Anforderung zu berichten.
3. Soweit es sich um den in Art. 24 genannten Kindergarten handelt, ist das Konsistorium berechtigt, seine Vertretungsbefugnisse einem Ausschuss zu übertragen. Einzelheiten bestimmt die vom Konsistorium zu genehmigende Geschäftsordnung des Ausschusses.

Artikel 26 Schriftführer und Siegelbewahrer

1. Schriftführer und Siegelbewahrer ist ein Pfarrer.
2. Zu seinem Aufgabengebiet gehören die Führung der Kirchenbücher (Tauf-, Trau-, Beerdigungs- und Konfirmationsregister) sowie die Registrierung der Ein- und Austritte.

Artikel 27 Prüfung der Kirchenbücher

Die Kirchenbücher sind jährlich zu Beginn des Verwaltungsjahres durch zwei Mitglieder des Konsistoriums zu prüfen.

Artikel 28 Kassen- und Buchführer

1. Zu Beginn des Verwaltungsjahres hat das Konsistorium einen Kassen- und Buchführer zu bestellen, der die technischen Geschäfte der Ministerialkasse führt. Dieser braucht dem Konsistorium nicht anzugehören.

2. Das Konsistorium kann dem Kassen- und Buchführer für seine Tätigkeit eine Vergütung zubilligen.

Artikel 29 Buch- und Kassenprüfung

Nach Ablauf des Verwaltungsjahres sind die Kassengeschäfte der Ministerialkasse sowie die der Diakonie durch zwei von dem Konsistorium zu bestellende Prüfer zu prüfen.

Artikel 30 Jahresrechnung

Nach Ablauf des Verwaltungsjahres sind die Jahresrechnung des Konsistoriums und der Bericht über den Vermögensstand vorzutragen.

Artikel 31 Jahresbericht

Nach Abschluss des Verwaltungsjahres hat das Konsistorium in einer Gemeindeversammlung einen Jahresbericht zu geben, den der Präses-Älteste erstattet. Der Pfarrer hat über die geistlichen Angelegenheiten zu berichten, der Präses-Diakon hat den Bericht der Diakonieverwaltung vorzutragen.

Artikel 32 Abkündigung von Beschlüssen des Konsistoriums

Wichtige Beschlüsse des Konsistoriums sind der Gemeinde durch Abkündigung im Gottesdienst bekanntzugeben. Die Abkündigungen sind in das Abkündigungsbuch einzutragen.

Artikel 33 Vorlage-Recht der Gemeindeglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit Wünsche und Beschwerden schriftlich dem Konsistorium vorzulegen, das darüber in einer Sitzung zu befinden hat.

Artikel 34 Verlust der Mitgliedschaft im Konsistorium

Der Verlust des Stimmrechtes (Art. 5, Abs. 4) hat auch den Verlust der Mitgliedschaft im Konsistorium zur Folge.

Artikel 35 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Konsistorium

Scheidet ein Ältester oder Diakon während des Jahres aus dem Konsistorium aus, so kann das Konsistorium ein Gemeindeglied, das bereits ein Gemeindeamt in dieser oder einer anderen Gemeinde bekleidet hat, als Vertreter bis zur nächsten ordnungsgemäßen Ergänzungswahl berufen.

Artikel 36 Willensbildung des Konsistoriums in brüderlicher Beratung

1. Das Konsistorium hat seine Entscheidungen in gemeinsamer brüderlicher Beratung unter ständiger Prüfung an Wort und Bekenntnis und mit der Bitte um den Beistand des Heiligen Geistes dem Willen Gottes gemäß zu treffen.
2. Dazu tritt das Konsistorium allmonatlich einmal zu einer ordentlichen Versammlung unter Vorsitz des Präses-Ältesten oder eines Stellvertreters zusammen.
3. Den Mitgliedern ist die Tagesordnung vorher, nach Möglichkeit an dem der Versammlung vorausgehenden Sonntag, bekanntzugeben.
4. Der Präses-Älteste kann jederzeit Versammlungen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen. Er muss eine Versammlung unverzüglich einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Konsistoriums dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Artikel 37 Niederschrift der Verhandlungen

1. Über die Verhandlungen ist während der Sitzung eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Schriftführer ist im Regelfall ein Pfarrer, im Falle der Verhinderung ein Ältester.
3. In die Niederschrift sind die Anwesenheit, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen.

Artikel 38 Ablauf der Sitzung

1. Die Versammlungen des Konsistoriums werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.
2. Nach Feststellung der Anwesenheit ist zunächst von dem Schriftführer die Niederschrift der letzten Sitzung zu verlesen, von der Versammlung zu genehmigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dann ist in die Verhandlungen entsprechend der Tagesordnung einzutreten.

Artikel 39 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

1. Das Konsistorium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Konsistoriums haben grundsätzlich gleiches Stimmrecht.
3. Niemand darf an Beratungen oder Entscheidungen teilnehmen, die ihn persönlich, seinen Ehegatten oder seine Angehörigen bis zum zweiten Grade betreffen.

Artikel 40 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
2. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Beschlüsse zu Art. 22 sowie über Vorschläge zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Konsistoriums.
4. Ein vom Konsistorium gefasster Beschluss ist für jeden bindend, jedoch ist jedes Mitglied berechtigt, seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerken zu lassen.
5. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf ein Beschluss nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst werden.
6. Bei Personalentscheidungen ist schriftlich abzustimmen.

Artikel 41 Zuziehung nicht dem Konsistorium angehörender Gemeindeglieder

Das Konsistorium kann jederzeit sachverständige Gemeindeglieder zur Beratung zuziehen. Es muss solche zuziehen, wenn drei seiner Mitglieder es beantragen.

Artikel 42 Offenlegung des Schriftverkehrs

Jedem Mitglied des Konsistoriums ist auf Verlangen Einsichtnahme in den Schriftverkehr seit der letzten Konsistoriumsversammlung zu gewähren.

Artikel 43 Gemeindebefragung

Bei allen wichtigen Angelegenheiten kann das Konsistorium nach pflichtmäßigem Ermessen eine Beschlussfassung aussetzen und eine vorherige schriftliche Befragung aller Mitglieder oder die Einberufung einer Gemeindeversammlung beschließen, um die Stellungnahme der Gemeinde zu erfahren.

Artikel 44 Schweigepflicht

Über alles Für und Wider der Verhandlungen im Konsistorium sowie über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Angelegenheiten der Seelsorge, sind alle Mitglieder des Konsistoriums und etwa beratend zugezogene Gemeindeglieder verpflichtet, Schweigen zu bewahren. Beschlüsse, die in der Sitzung ausdrücklich als vertraulich erklärt werden, dürfen unter keinen Umständen anderen mitgeteilt werden.

Abschnitt IV

Die Gemeindeversammlung

Artikel 45 Zuständigkeit

1. In der Gemeindeversammlung vereinigen sich die stimmberechtigten Gemeindeglieder, um in gemeinsamer brüderlicher Beratung unter Gottes Wort an der Regelung gemeindlicher Angelegenheiten mitzuwirken.
2. Die Gemeindeversammlung ist zuständig:
 - a) für die Wahl der Pfarrer, Ältesten und Diakone,
 - b) für die Genehmigung von Beschlüssen des Konsistoriums über eine Änderung der Kirchenordnung sowie der in Geltung befindlichen Gottesdienstordnung und der bei den Amtshandlungen benutzten Agenden,
 - c) für die Entscheidung über Einsprüche im Wahlprüfungsverfahren,
 - d) für die Entscheidung von Angelegenheiten, welche das Konsistorium wegen ihrer besonderen Bedeutung ihr vorlegt,
 - e) für die Entgegnungen des Jahresberichts des Konsistoriums.

Artikel 46 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die Gemeindeversammlung ist jährlich mindestens einmal nach Ablauf des Verwaltungsjahres, möglichst an einem Sonntag, zur Entgegnung des Jahresberichts von dem Präses-Ältesten einzuberufen.
2. Die Einberufung ist an zwei vorhergehenden Sonntagen unter Angabe der Tagesordnung im Gottesdienst abzukündigen und nach Möglichkeit im Reformierten Kirchenblatt oder durch schriftliche Mitteilung den Gemeindegliedern bekanntzugeben.
3. Die Gemeindeversammlung ist uneingeschränkt beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der in den Gemeindelisten verzeichneten stimmberechtigten Gemeindeglieder. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Gemeindeglieder erschienen, so ist das Konsistorium berechtigt, die Durchführung der in der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse auszusetzen und hierüber nochmals eine Gemeindeversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die Abkündigung hat mit dem Hinweis zu erfolgen, dass die neu angesetzte Gemeindeversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
4. Das Konsistorium kann jederzeit die Einberufung einer Gemeindeversammlung beschließen.

Artikel 47 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Konsistorium aufgestellt.
2. Aus der Gemeinde können Wünsche und Beschwerden, die in der Gemeindeversammlung erörtert werden sollen, spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Konsistorium vorgelegt werden, das über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet.

Die Verhandlungen in der Gemeindeversammlung erfolgen entsprechend der Tagesordnung. Die Erörterung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, findet grundsätzlich nicht statt. Nach Erstattung des Jahresberichts kann jedes stimmberechtigte Gemeindeglied Wünsche und Beschwerden hierzu vortragen. Über neue Anträge darf nur abgestimmt werden, wenn das Konsistorium nicht eine vorherige Beratung in einer Konsistoriumssitzung verlangt.

Artikel 48 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung zu Artikel 45, Abs. 2b erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Gemeindeglieder, sonstige Beschlüsse einfache Stimmenmehrheit.
2. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
3. Die Abstimmungen erfolgen – abgesehen von den Wahlen, die besonders geregelt sind – durch Handaufheben und Gegenprobe, wobei jedesmal die genaue Zahl festgestellt werden muss.
4. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Konsistorium.

Artikel 49 Leitung und Niederschrift der Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung wird von dem Pfarrer mit Gebet eröffnet und geschlossen.
2. Die Leitung der Verhandlungen der Gemeindeversammlung obliegt dem Präses-Ältesten bzw. dessen Stellvertreter, der einen Protokollführer bestimmt.
3. Der Protokollführer hat eine Anwesenheitsliste aufzustellen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Gemeindeversammlung sowie die Beschlussfassung in einer Niederschrift festzuhalten, die von ihm und dem die Gemeindeversammlung leitenden Ältesten zu unterzeichnen ist. Die von dem Konsistorium aufgestellte Tagesordnung ist zu der Niederschrift zu nehmen.
4. Die Niederschrift ist in der nächsten Konsistoriumssitzung zu verlesen und zu genehmigen.

Abschnitt V

Ordnung für die Pfarrwahlen und Ergänzungswahlen zum Konsistorium

A. Wahlvorbereitung

1. Wahl des Pfarrers

Artikel 50 Ermittlung der vorzuschlagenden Bewerber

1. Zur Vorbereitung der Wahl des Pfarrers wird zunächst unter Vorsitz des Präses-Ältesten ein Ausschuss gebildet, um geeignete Bewerber zu ermitteln, erst Erkundigungen über sie einzuholen und sie zur persönlichen Vorstellung und Probepredigt einzuladen.
2. Die Ergebnisse der Nachforschungen über die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Bewerber, ebenso wie alle Verhandlungen, besonders die vorgebrachten Gründe für oder gegen einen Bewerber, sind streng vertraulich zu behandeln.
3. Glaubt der Ausschuss genügende Übersicht und Klarheit zu haben, um bestimmte Vorschläge machen zu können, so hat er dem Konsistorium zu berichten, das dann darüber beschließt, ob die Pfarrwahl auf Grund dieser Vorschläge abgehalten werden soll oder ob neue Ermittlungen anzustellen sind.

Artikel 51 Erörterung in einer Gemeindeversammlung

1. Das Konsistorium hat den Wahlvorschlag zunächst in einer Gemeindeversammlung zur Erörterung zu stellen. Der Gemeinde können hierbei ein oder mehrere Bewerber vorgeschlagen werden.
2. Je nach dem Ergebnis der Erörterung sind entweder neue Ermittlungen anzustellen oder es ist eine Gemeindeversammlung zur Abstimmung über den Wahlvorschlag einzuberufen.

2. Ergänzungswahl zum Konsistorium

Artikel 52 Wahlvorschlag

Für die alljährlich im letzten Monat des Verwaltungsjahres stattfindenden Ergänzungswahlen der Ältesten und Diakonie soll das Konsistorium der Gemeinde für jedes ausscheidende Mitglied möglichst 2 wählbare Gemeindeglieder vorschlagen, die nach Unterrichtung über das Einführungsversprechen ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich erklärt haben müssen.

Artikel 53 Wahlausschuss

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft das Konsistorium in seiner ordentlichen Oktober-Sitzung einen Wahlausschuss, dem zwei Mitglieder des Konsistoriums angehören.

2. Der Wahlausschuss hat die in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Gemeindeglieder dem Konsistorium vorzuschlagen, das dann den endgültigen Wahlvorschlag für die Gemeindeversammlung aufstellt.

3. Der Wahlausschuss hat das Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Artikel 54 Bekanntgabe des Wahlvorschlags und Offenlegung des Verzeichnisses der stimmberechtigten Gemeindeglieder

1. Der von dem Konsistorium beschlossene Wahlvorschlag ist allen stimmberechtigten Gemeindegliedern schriftlich zuzustellen und durch einmalige Abkündigung im Sonntagsgottesdienst bekanntzugeben. Gleichzeitig ist das Verzeichnis der Stimmberechtigten der Gemeinde eine Woche lang zur Einsichtnahme offenzulegen.

2. Die Abkündigung erfolgt mit dem Hinweis, dass Bedenken gegen den Wahlvorschlag und gegen das Verzeichnis der Stimmberechtigten binnen 14 Tage schriftlich mit Begründung dem Präses-Ältesten mitzuteilen sind und innerhalb der gleichen Frist etwaige Ergänzungsvorschläge vorgelegt werden können. Die eingehenden Bedenken und Ergänzungsvorschläge sind von dem Präses-Ältesten dem Konsistorium zur Entscheidung vorzulegen. Der Beschluss des Konsistoriums ist der Gemeinde durch Kanzelabkündigung im nächsten Sonntagsgottesdienst bekanntzugeben.

Artikel 55 Ergänzungsvorschläge

1. Ein Ergänzungsvorschlag aus der Gemeinde darf nicht mehr Namen enthalten, als Älteste und Diakone zu wählen sind und muss von mindestens 5 stimmberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein, die nicht selbst auf einem Wahlvorschlag stehen. Dem Ergänzungsvorschlag sind Erklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie im Falle ihrer Wahl zur Ablegung des Einführungsversprechens und Übernahme des Amtes bereit sind.

2. Das Konsistorium hat seinen Wahlvorschlag abzuändern, wenn die vorgetragenen Bedenken begründet sind. Von der Gemeinde Vorgeschlagene sind in den Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn sie die Voraussetzungen über die Wählbarkeit erfüllen.

3. Der ergänzte Wahlvorschlag ist erneut bekanntzugeben mit der Maßgabe, dass Einwendungen hiergegen innerhalb einer weiteren Woche dem Präses-Ältesten vorzulegen sind, weitere Ergänzungsvorschläge jedoch nicht mehr zulässig sind.

B. Gemeindeversammlung

Artikel 56 Wahlberechtigung

1. Die Wahl der Pfarrer, Ältesten und Diakone ist geheim und unmittelbar und wird von den stimmberechtigten Gemeindegliedern in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung durch Stimmzettel ausgeübt.

2. Wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigtes Gemeindeglied (Art. 5, Abs. 3), das bereit ist, das Wählerversprechen abzugeben.

3. Das Wählerversprechen lautet:

a) bei Pfarrerwahlen:

„Wir wollen unser Wahlrecht so ausüben, dass wir in freier und eigener Entscheidung, ohne unkirchliche Bindungen, nach bestem Wissen und Gewissen denjenigen als Pfarrer wählen, von dem wir erwarten, dass er entsprechend seinem Ordnungsgelübde dem Grundartikel und den Ordnungen unserer Gemeinde das Wort Gottes gegenwartsnah ausrichten und die Gemeinde zu ihrem Auftrag in unserer Welt rufen wird.“

b) Bei Wahlen der Ältesten und Diakone:

„Wir wollen unser Wahlrecht so ausüben, dass wir in freier und eigener Entscheidung, ohne unkirchliche Bindungen, nach bestem Wissen und Gewissen diejenigen als Älteste und Diakone wählen, von denen wir erwarten, dass sie entsprechend dem Grundartikel und den Ordnungen unserer Gemeinde den ihnen übertragenen Dienst uneigennützig wahrnehmen, sich bei ihren Entscheidungen angesichts der Erfordernisse und Möglichkeiten unserer Zeit vom Worte Gottes leiten lassen und dafür sorgen, dass die Gemeinde ihrem Auftrag in der Welt gerecht wird.“

Artikel 57 Wahltermin

Nach endgültiger Feststellung des Wahlvorschlages und des Verzeichnisses der stimmberechtigten Gemeindeglieder setzt das Konsistorium Tag und Stunde der Gemeindevahlversammlung fest, die im Regelfall an einem Sonntag stattfinden soll. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die stimmberechtigten Gemeindeglieder und zweimalige Abkündigung im Sonntagsgottesdienst.

Artikel 58 Stimmzettel

1. Das Konsistorium hat dafür Sorge zu tragen, dass Stimmzettel in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

2. Auf dem Stimmzettel für die Ergänzungswahlen zum Konsistorium sind getrennt die Vorgeschlagenen mit Vor- und Zunamen für die Wahlen a) der Ältesten, b) der Mitglieder der Diakonie aufzuführen. In den einzelnen Wahlvorschlägen stehen zunächst die von dem Konsistorium Vorgeschlagenen in der beschlossenen Reihenfolge, dann die etwa auf Grund von Ergänzungsvorschlägen Vorgeschlagenen.

Artikel 59 Briefwahl

1. Das Konsistorium kann auf Antrag eine Briefwahl zulassen.

2. Die Durchführung dieser Wahl erfolgt in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der Kirchengemeindevahlverordnung der EKHN.

Artikel 60 Wahlvorstand

1. Für die Durchführung der Gemeindewahlversammlung hat das Konsistorium einen Wahlvorstand zu bestellen, der im Regelfall aus den Mitgliedern des Wahlausschusses besteht. Der Wahlvorstand besteht aus einem Ältesten als Vorsitzenden, einem Protokollführer und dem Listenführer. Während der Wahlhandlung dürfen der Vorsitzende und der Protokollführer nicht gleichzeitig abwesend sein.

2. Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, die Stimmzettel entgegenzunehmen, die Namen der Wähler in dem Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder anzukreuzen, für die geheime Stimmabgabe zu sorgen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift vorzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Artikel 61 Ablauf der Gemeindewahlversammlung

1. Die Gemeindewahlversammlung wird mit Gebet eröffnet und geschlossen.

2. Nach dem Eingangsgebet stellt der Präses-Älteste oder dessen Stellvertreter die ordnungsmäßig erfolgte Einberufung der Gemeindewahlversammlung fest und gibt die Mitglieder des Wahlvorstandes bekannt. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes verliest hierauf das Wählerversprechen, erklärt die Behandlung der Stimmzettel und eröffnet sodann die Wahlhandlung.

3. Die Wahl erfolgt geheim in der Weise, dass der Wähler auf dem ihm vor Beginn der Wahlhandlung auszuhändigenden Stimmzettel die Namen derer, die er wählen will, ankreuzt. Stimmzettel sind ungültig, wenn er mehr Namen ankreuzt, als Älteste oder Diakone zu wählen sind. Der Wähler legt, nachdem sein Name im Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder abgehakt ist, seinen Stimmzettel in die aufgestellte Wahlurne.

4. In der Gemeindewahlversammlung sind Wortmeldungen zum Wahlvorschlag oder zum Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder nicht gestattet. Hierauf ist besonders hinzuweisen.

Artikel 62 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

1. Gewählt sind diejenigen, die innerhalb der Wahlvorschläge die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl.

2. Bei Stimmengleichheit ist Stichwahl in einer neu einzuberufenden Gemeindeversammlung erforderlich. Ergibt diese wiederum keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

3. Wenn alle Erschienenen abgestimmt haben, werden von dem Wahlvorstand die Stimmen gezählt. Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind bei der vorläufigen Zählung auszuschalten. Nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes wird die Gemeindewahlversammlung geschlossen.

C. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und Wahlprüfung

Artikel 63 Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses, Einspruchsrecht

1. Die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens und das Ergebnis der Wahl sind nach der durch den Wahlvorstand vorgenommenen vorläufigen Prüfung durch das bisherige Konsistorium nachzuprüfen. Hierbei ist über die Gültigkeit von Stimmzetteln zweifelhafter Kennzeichnung zu entscheiden.
2. Das endgültige Wahlergebnis ist in dem nach erfolgter Wahlprüfung stattfindenden Sonntagsgottesdienst mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass binnen einer Woche schriftlich bei dem Konsistorium Einspruch wegen Verletzung der Wahlvorschriften erhoben werden kann. Der Einspruch kann jedoch nicht auf Nichtzustellung des Wahlvorschlags gestellt werden.
3. Über den Einspruch entscheidet eine innerhalb vier Wochen nach erfolgter Wahl einzuberufende Gemeindeversammlung.

Artikel 64 Regelung für den Fall der Nichtannahme durch den Gewählten

Kann ein in das Konsistorium gewähltes Gemeindeglied sein Amt aus erheblichen Gründen nicht antreten, so gilt in der Regel an seiner Stelle der Vorgeschlagene mit der nächsthöheren Stimmenzahl als gewählt.

Abschnitt VI

Kirchensprache, Kirchensiegel, Verwaltungsjahr und subsidiäre Geltung der Discipline

Artikel 65 Kirchensprache

1. Die Kirchensprache ist seit dem Jahre 1916 deutsch.
2. Zur Aufrechterhaltung der altehrwürdigen Überlieferung sollen nach Möglichkeit auch Gottesdienste in französischer Sprache gehalten werden.

Artikel 66 Kirchensiegel

Das Kirchensiegel zeigt ein von zwei Lorbeerzweigen umgebenes Ankerkreuz mit der Umschrift: SIGILL.ECCL.REF.GALL.FRANCOFURT.

Artikel 67 Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 68 Subsidiäre Geltung der „Discipline“

In Fragen der Kirchenordnung hat im Übrigen die Discipline ecclesiastique des églises réformées de France subsidiäre Geltung.

Schlussartikel

Diese Kirchenordnung soll bei Wahrung der Überlieferung unserer Väter allein dienen der Erbauung der Kirche Jesu Christi und der Liebe gegenüber den Brüdern und Schwestern.